

amtliche Bekanntmachung

046 K 017/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28.10.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

die im Grundbuch von Beeck Blatt 5151 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

111,87/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 43, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Reinerstraße 10, Größe: 400 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss, Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in 47166 Duisburg-Bruckhausen. Die Wohnung befindet sich in einem ca. 1912 errichteten, gereihten, viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Hofdurchfahrt und einem dreigeschossigen, ebenfalls unterkellerten Hofanbau. Die Liegenschaft wurde im Jahr 2006 aufgeteilt gem. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt acht Einheiten. Die gegenständliche Wohnung war zum Stichtag augenscheinlich leerstehend. Bis auf das Ladenlokal im Erdgeschoss stehen im Gebäude sämtliche Einheiten leer. Eine Innenbesichtigung bzw. ein Zutritt zum Gebäude und zum Grundstück waren nicht

möglich. Das Sondereigentum unterteilt sich gem. Aufteilungsplan in 2 Zimmer, Küche, Flur 1, Flur 2, Bad, Balkon. Die Wohnfläche beträgt gemäß Teilungserklärung 73,16 qm. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte bereits im Rahmen der stark eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten einen stark vernachlässigten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 6.600 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 19.02.2024